

# **Gemeinde Finning**

## **Niederschrift**

über die Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Dienstag, den 16.01.2024, um 19:30 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal der Gemeinde Finning

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß geladen.

### **Vorsitzender:**

1. Bürgermeister, Siegfried Weißenbach

### **Anwesend:**

Bischof, Michaela

Boos, Albert

Boos, Franz Xaver, Dr.

Gläserke, Manfred

Hülmeyer, Stefan, Dr.

Moser, Beate

Perutz, Wilhelm

Reiter-Zimmermann, Sibylle

Sedlmayr, Richard

Tief, Rainer

### **Abwesend:**

Ostner, Fritz (entschuldigt)

Schlögl, Markus (entschuldigt)

Beschlussfähigkeit war gegeben.

## Tagesordnung:

1. **Eröffnung und Begrüßung;**
2. **Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind;**
3. **Bericht des Bürgermeisters über den Sachstand der ausführbaren Beschlüsse aus den vergangenen Sitzungen;**
4. **Bauleitplanung;**
- 4.1. **Bebauungsplan "Sondergebiet Garten- und Landschaftsbau 1. Änderung" Ent-raching; Behandlung der Stellungnahmen nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13a BauGB mit Beteiligung Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 2 BauGB mit Satzungs-beschluss**
- 4.2. **Bebauungsplan "Oberfinning-Nord" 4. Änderung;  
Vorstellung des Planungsentwurfes**
5. **Vollzug der Baugesetze;**
- 5.1. **Energetische Sanierung des bestehenden Wohnhauses sowie Neubau eines Flachdachanbaus im Erdgeschoss in 86923 Finning, Pfarrgasse 5, Fl. Nr. 110 Gem. Oberfinning;**
- 5.2. **Bauvoranfrage: Neubau eines Doppelhauses in 86923 Finning, Leitenberg 18, Fl. Nr.127/1, Gem. Unterfinning;**
- 5.3. **Baurechtliche Situation beim Neubau eines Gewerbebetriebes in 86923 Finning, Am Graben 4, Fl. Nr. 309/2 Gem. Oberfinning;**
- 5.4. **Formlose Bauvoranfrage: Errichtung eines Bungalows in 86923 Finning, Haupt-straße 28, Fl. Nr. 13 Gem. Oberfinning;**
6. **Änderung der Mittagsbetreuungssatzung Grundschule Finning;**
7. **Auftragsvergaben;**
- 7.1. **Bebauungsplan "Bauhof Gemeinde Finning" - Auftragsvergabe Deponiegassiche-rungskonzept;**
- 7.2. **Bebauungsplan "Gewerbegebiet Am Staudenweg III" - Auftragsvergabe Deponie-gassicherungskonzept;**
- 7.3. **Defekte ELA-Anlage in der Schule Finning - Beauftragung Reparatur/Austausch;**
8. **Allgemeine Regelungen zur Altersteilzeit in der Gemeinde Finning;**
9. **Verschiedenes, Bekanntgaben, Wünsche und Anfragen;**

## **TOP 1**

### **Eröffnung und Begrüßung:**

#### *Sach- und Rechtslage*

Herr Bürgermeister Weißenbach eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung werden keine Einwände erhoben.

## **TOP 2**

### **Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind;**

#### *Sach- und Rechtslage*

Gemäß § 18 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Finning vom 01.05.2020 gibt der erste Bürgermeister die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt, sobald die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind.

Eine entsprechende Liste ist im Ratsinfo als Anlage beigefügt

## **TOP 3**

### **Bericht des Bürgermeisters über den Sachstand der ausführbaren Beschlüsse aus den vergangenen Sitzungen;**

Gemäß § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Finning vom 01. Mai 2020 gibt der Bürgermeister vor Eintritt in die Tagesordnung einen Bericht zum Sachstand der ausführbaren Beschlüsse aus den vergangenen Sitzungen.

Der Gemeinderat beschließt gegebenenfalls über Wiedervorlage.

Eine entsprechende Liste ist im Ratsinfo als Anlage beigefügt.

## **TOP 4**

### **Bauleitplanung;**

**TOP 4.1****Bebauungsplan "Sondergebiet Garten- und Landschaftsbau 1. Änderung" Entraching; Behandlung der Stellungnahmen nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13a BauGB mit Beteiligung Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 2 BauGB mit Satzungsbeschluss****Sach- und Rechtslage**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.11.2020 die Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Garten- und Landschaftsbau“ in Entraching beschlossen und zuletzt am 13.06.2023 die Entwurfsplanung gebilligt und eine erneute Auslegung beschlossen. Die Dauer der Auslegung wurde auf 14 Tage verkürzt und Stellungnahmen lediglich zu den geänderten oder ergänzten Teilen zugelassen.

Die erneute Auslegung nach § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 13a BauGB, § 13 BauGB mit Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB fand in der Zeit vom 20.11.2023 bis 08.12.2023 statt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 23.11.2023 bis 08.12.2023 statt.

Im Folgenden werden die Stellungnahmen zusammengefasst und die in den Stellungnahmen enthaltenen Sachverhalte abgewogen.

**A Folgende Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeit, Verbände, Vereine, wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:**

<b>Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit / Verbände, Vereine etc.</b>		
Nr.	Name/Bezeichnung	Datum
1	Landratsamt Landsberg a.L., Untere Bauaufsichtsbehörde	21.11.2023
2	Landratsamt Landsberg a.L., Untere Naturschutzbehörde	06.12.2023
3	Landratsamt Landsberg a.L., Untere Immissionsschutzbehörde	24.11.2023
4	Landratsamt Landsberg a.L., Untere Bodenschutz-/Abfallbehörde	---
5	Wasserwirtschaftsamt Weilheim	---
6	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege	---
7	Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck	---
8	Ammerseewerke gKU	---
9	Kreisbrandinspektion Landsberg am Lech	---
<b>Öffentlichkeit</b>		
B 1	Antragsteller	---

**Inhalt und Auswertung der abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden:**

Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben **keine Bedenken** gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes erhoben bzw. ihr **Einverständnis mit der Planung** erklärt oder mitgeteilt, dass sie von der Planung **nicht berührt** sind:

Nr.	Name/Bezeichnung	Art der Stellung-	Datum
A 1	Landratsamt Landsberg a. L., Untere Bauaufsichtsbehörde	Keine Einwände	21.11.2023
A 2	Landratsamt Landsberg a. L., Untere Naturschutzbehörde	Keine Einwände	06.12.2023
3	Landratsamt Landsberg a. L., Bodenschutzbehörde	Keine Einwände	24.11.2023
4	Landratsamt Landsberg a. L., Bodenschutzbehörde	Keine Stellungnahme	
5	Wasserwirtschaftsamt Weilheim	Keine Stellungnahme	
6	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege	Keine Stellungnahme	
7	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Keine Stellungnahme	
8	Ammerseewerke gKU	Keine Stellungnahme	
9	Kreisbrandinspektion Landsberg am Lech	Keine Stellungnahme	

**Beschlussvorschlag:** Der Gemeinderat Finning nimmt zur Kenntnis, dass o.g. Träger öffentlicher Belange keine Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweise zur gegenständlichen Planung vorzubringen haben bzw. deren Belange durch gegenständliche Planung nicht berührt sind.

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

---

#### **B. Stellungnahmen mit Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweisen aus der Öffentlichkeit**

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Finning nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen sind.

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

Mit dem Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen erfolgt der Beschluss über das weitere Verfahren.

#### **Beschluss:**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Finning nimmt vom Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB sowie § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Öffentlichkeit und § 4 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden, Kenntnis.

2. **Der Gemeinderat der Gemeinde Finning beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Garten- und Landschaftsbau in Entraching“ mit Begründung in der Fassung vom 16.01.2024 als Satzung.**
3. **Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Garten- und Landschaftsbau in Entraching ortsüblich bekannt zu machen.**

**Abstimmungsergebnis: 9 : 2**

#### **TOP 4.2**

##### **Bebauungsplan "Oberfinning-Nord" 4. Änderung; Vorstellung des Planungsentwurfes**

###### ***Sach- und Rechtslage:***

Der Gemeinderat Finning hat in seiner Sitzung am 26.07.2022 die Durchführung der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Oberfinning-Nord“ in Finning beschlossen.

Der mit der Änderung beauftragte Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum in München hat hierzu eine Änderungssatzung ausgearbeitet. Herr Götz stellt den Planungsentwurf vor.

Im Vorfeld zur heutigen Sitzung wurde über die Festsetzungen 8.1 und 8.3 sowie den Hinweis 11 zur vorgelegten Entwurfssatzung diskutiert (siehe beiliegenden Schriftverkehr), über den der Gemeinderat in der heutigen Sitzung beraten und beschließen sollte.

###### **Beschluss:**

1. **Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und stimmt dem Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Finning-Nord“ mit folgenden Änderung zu:  
Sträucher: Abstand 3 m (Pflanzabstand)  
Bäume: Abstand 6 m (Pflanzabstand)**
2. **Der Entwurf erhält das Fassungsdatum 16.01.2024.**
3. **Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Auslegung nach § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB mit Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.**

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

#### **TOP 5**

##### **Vollzug der Baugesetze:**

**TOP 5.1****Energetische Sanierung des bestehenden Wohnhauses sowie Neubau eines Flachdachanbaus im Erdgeschoss in 86923 Finning, Pfarrgasse 5, Fl. Nr. 110 Gem. Oberfinning;*****Sach- und Rechtslage***

<b>Maßnahme:</b>	<b>Energetische Sanierung des bestehenden Wohnhauses sowie Neubau eines Flachdachanbaus im Erdgeschoss</b>
<b>Bauort:</b>	<b>Pfarrgasse 5, Fl. Nr. 110 Gem. Oberfinning</b>
<b>Erschließung:</b>	<b>Gesichert</b>
<b>Beurteilung:</b>	<b>§ 34 BauGB</b>
<b>Hinweise:</b>	<b>Auf dem Grundstück werden 5 Garagenstellplätze und 1 offener Stellplatz nachgewiesen. Dies entspricht den Forderungen der gemeindlichen Stellplatz- und Garagensatzung.</b>

**Beschluss Gemeinderat:**

1. Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.
2. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

**TOP 5.2****Bauvoranfrage: Neubau eines Doppelhauses in 86923 Finning, Leitenberg 18, Fl. Nr.127/1, Gem. Unterfinning;*****Sach- und Rechtslage***

<b>Maßnahme:</b>	<b>Bauvoranfrage: Neubau eines Doppelhauses</b>
<b>Bauort:</b>	<b>Leitenberg 18, Fl. Nr. 127/1 Gem. Unterfinning</b>
<b>Erschließung:</b>	<p><b>Das Baugrundstück liegt in einer angemessenen Breite an der öffentlichen Erschließungsanlage „Leitenberg“ an (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 Bay-BO).</b></p> <p><b>Für die Wasserversorgung liegt eine Stellungnahme der Abteilung Technik vor, wonach die Wasserversorgung gesichert ist. Der Hausanschluss ist vorhanden.</b></p> <p><b>Die Abwasserbeseitigung ist lt. Mitteilung der Ammerseewerke gKU vom 27.02.2023 gesichert. Das Grundstück ist durch einen Schmutzwasserkanal erschlossen.</b></p> <p><b>Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung des Oberflächenwassers ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.</b></p> <p><b>Auf die Möglichkeit der Einleitung des auf dem Grundstück anfallen-</b></p>

	<p>den Oberflächenwassers in ein anliegendes Gewässer wird hingewiesen;</p> <p>Die erforderlichen Entwässerungspläne sind dem Ammerseewerke gKU gemäß § 10 der Entwässerungssatzung in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.</p>
Beurteilung:	§ 35 Abs. 2 BauGB
Hinweise:	<p>Der Gemeinderat hat über das geplante Bauvorhaben bereits in der Gemeinderatssitzung am 21.03.2023 beraten. Damals wurde der Bauvoranfrage nicht zugestimmt, da für die Abstandsflächen eine Abweichung der Abstandsflächenregelung beantragt war.</p> <p>Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Bei der Baumaßnahme handelt es sich um kein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB).</p> <p>Es handelt es sich hier folglich um ein sonstiges Bauvorhaben i.S.d. § 35 Abs. 2 BauGB. Der Flächennutzungsplan legt für das Baugrundstück noch eine Wohnbaufläche fest, weshalb hier insbesondere keine Beeinträchtigung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB vorliegt. Das Doppelhaus kann demzufolge nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.</p> <p>Nach Umplanung können nun auch die Abstandsflächen (Art. 6 Bay-BO) vollumfänglich auf dem Baugrundstück selbst bzw. in Richtung Norden bis zur Mitte des öff. Weges eingehalten werden.</p> <p>Das Bauvorhaben ist aus Sicht des Landratsamtes Landsberg am Lech genehmigungsfähig.</p> <p>Bei einem Telefonat mit dem Antragsteller konnte erläutert werden, dass das so geplante Gebäude eine Wohnfläche unter 130 m<sup>2</sup> je Doppelhaushälfte hat. Deshalb sind hier gemäß der gemeindlichen Stellplatz- und Garagensatzung jeweils 2 Stellplätze erforderlich.</p> <p>Vor Einreichung des Bauantrages beabsichtigt der Bauherr bei einem gemeinsamen Termin die Zufahrt und den Fußweg der Gemeinde Finning zu besprechen.</p>

### Beschluss Gemeinderat:

1. Der Bauvoranfrage wird zugestimmt.
2. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

### **TOP 5.3**

#### **Baurechtliche Situation beim Neubau eines Gewerbebetriebes in 86923 Finning, Am Graben 4, Fl. Nr. 309/2 Gem. Oberfinning;**

##### **Sachverhalt**

Die baurechtliche Situation beim Neubau eines Gewerbebetriebes auf Fl. Nr. 309/2 Gem. Oberfinning, Am Graben 4, beschäftigt die Bauaufsichtsbehörde und die Verwaltung seit längerer Zeit. Bei einer Sitzung des Gemeinderates im August 2021 kam der Hinweis, dass die im Bebauungsplan festgesetzte Eingrünung nicht erfolgte.

In der Zwischenzeit erfolgten viele Gespräche mit dem Landratsamt und den Bauherren.

Zur Weiterbehandlung des Vorgangs hat die Bauaufsichtsbehörde eine aktuelle Baukontrolle durchgeführt. Nachfolgend aufgelistet die im Vergleich zu den genehmigten Bauplänen insgesamt festgestellten baurechtlichen Verstöße:

##### **Bauplanungsrecht - Bebauungsplan "Am Staudenweg II - Erweiterung" der Gemeinde Finning**

- Wie bereits mehrfach festgestellt wird die gemäß Ziffer 3.2 festgesetzte GRZ II von 0,65 aufgrund der vollständigen Versiegelung weit überschritten. Demzufolge wurde auch die gemäß Ziffer 8.2 festgesetzte private Grünfläche nicht angelegt.
- Des Weiteren wurde planabweichend an der östlichen Grundstücksgrenze ein Carport errichtet (siehe Anlage). Der Carport liegt dabei außerhalb der festgesetzten Baugrenze. Dabei kann dieser auch nicht nach § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO außerhalb der Baugrenze zugelassen werden, da der Carport nicht den Vorgaben des Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BayBO entspricht (siehe unten).
- Auch wurde ein Mülltonnenhaus an der westlichen Grundstücksgrenze errichtet (siehe Anlage). Dieses kann allerdings nach § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO als Nebenanlage i.S.d § 14 BauNVO außerhalb der Baugrenze zugelassen werden.
- Nach Ziffer 7.6 des Bebauungsplans sind max. zwei Zufahrten mit einer Gesamtbreite von insgesamt 8,00 m zulässig. Dabei dürfen Park- und Grünstreifen im Bereich der Zufahrt unterbrochen werden. Zwischen dem aufgekiesten Streifen westlich des Wohngebäudes sowie dem Kiesstreifen an der westlichen Grundstücksgrenze ist die gepflasterte Hofeinfahrt 8,50 m breit.

##### **Bauordnungsrecht - Abstandsflächen**

- Der Carport widerspricht den Vorgaben des Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BayBO. Die mittlere Wandhöhe beträgt 3,25 m. Auch wird die maximal zulässige Grenzbebauung von 9,00 m überschritten: Länge Carport 9,45 m + Dachüberstand jeweils 0,80 m = 11,05 m.

Der Carport ist folglich abstandsflächenpflichtig. Die Abstandsflächen können nicht auf dem Baugrundstück selbst eingehalten werden.

- Das Mülltonnenhaus mit einer Wandhöhe von 2,50 m und einer Länge von 7,00 m hält die Vorgaben des Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BayBO grundsätzlich ein.

Allerdings wird die maximal zulässige bebaute Grenzlänge je Grundstück von 15,00 m gemäß Art. 6 Abs. 7 Satz 2 BayBO überschritten: Carport 11,05 m + Mülltonnenhaus 7,00 m = 18,05 m

Zur weiteren Beurteilung der Angelegenheit bittet das Landratsamt Landsberg am Lech als Bauaufsichtsbehörde um Mitteilung, zu welchen vorgenannten Punkten aus Sicht der Gemeinde Finning Einvernehmen besteht.

**Beschluss**

**Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen des Landratsamtes Landsberg zur Kenntnis und beschließt hierzu folgendes:**

1. Die vorhandene versiegelte Fläche ist gem. Bebauungsplan grundsätzlich zu reduzieren.

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

2. Der bereits errichtete Carport ist dabei zurückzubauen. Die Fläche ist anschließend zu begrünen.

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

3. Das bereits errichtete Mülltonnenhäuschen kann bestehen bleiben.

**Abstimmungsergebnis: 9 : 2**

4. Die Grundstückzufahrten sind gem. Bebauungsplan zu reduzieren.

**Abstimmungsergebnis: 10 : 1**

**TOP 5.4**

**Formlose Bauvoranfrage: Errichtung eines Bungalows in 86923 Finning, Hauptstraße 28, Fl. Nr. 13 Gem. Oberfinning;**

*Sach- und Rechtslage*

<b>Maßnahme:</b>	<b>Formlose Bauvoranfrage: Errichtung eines Bungalows</b>
<b>Bauort:</b>	<b>Hauptstraße 28, Fl. Nr. 13 Gem. Oberfinning</b>
<b>Erschließung:</b>	Das Baugrundstück liegt in einer angemessenen Breite an der öffentlichen Erschließungsanlage „Hauptstraße“ an (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO).  Für die Wasserversorgung liegt eine Stellungnahme der Abteilung Technik vor, wonach die Wasserversorgung gesichert ist. Der Hausanschluss ist vorhanden.

	<p>Die Abwasserbeseitigung ist lt. Mitteilung der Ammerseewerke gKU vom 15.09.2023 gesichert. Das Grundstück ist durch einen Schmutzwasserkanal erschlossen.</p> <p>Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung des Oberflächenwassers ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.</p> <p>Die erforderlichen Entwässerungspläne sind den Ammerseewerken gKU gemäß § 10 der Entwässerungssatzung in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.</p>
Beurteilung:	§ 34 BauGB
Hinweise:	<p>Für den Neubau eines Bungalows wurde eine formlose Bauvoranfrage gestellt. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 31.10.2023 das Bauvorhaben bereits behandelt und abgelehnt. Es wurde nun eine geänderte Planung vorgelegt.</p> <p>Aus dem ursprünglich geplanten Flachdach wurde ein Satteldach.</p> <p>Gemäß der gemeindlichen Stellplatz- und Garagensatzung sind für das Bauvorhaben 2 Stellplätze erforderlich. Bei der neuen Planung werden diese beiden Stellplätze nachgewiesen.</p>

### Beschluss Gemeinderat:

1. Der Bauvoranfrage wird zugestimmt.
2. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

### TOP 6

#### Änderung der Mittagsbetreuungssatzung Grundschule Finning:

##### *Sach- und Rechtslage*

In der Satzung vom 15.09.2015 der Mittagsbetreuung in der Grundschule der Gemeinde Finning lautet § 5 Abs. 6 der Satzung wie folgt:

„Die Änderung der Betreuungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig und bedarf einer ergänzenden schriftlichen Vereinbarung.“

Seitens der Erziehungsberechtigten ist es gewünscht, dass kurzfristige Änderungen der Betreuungszeiten angepasst werden sollten (z.B. bei Änderung der Jobsituation, Änderung der Schulzeiten, etc.).

Es wird daher vorgeschlagen, dass § 5 Abs. 6 der Mittagsbetreuungssatzung wie folgt geändert wird:

„Die Änderung der Betreuungszeiten ist jeweils zum 15. des Monats für den Folgemonat zulässig und bedarf einer ergänzenden schriftlichen Vereinbarung.“

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Die Satzung der Mittagsbetreuung der Grundschule der Gemeinde Finning wird im § 5 Abs. 6 geändert.

## **Satzung**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1. Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Finning folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt für die Schülerinnen und Schüler an der Grundschule Finning eine Mittagsbetreuung als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung zur Betreuung von Grundschulkindern jeweils nach Unterrichtschluss.

### **§ 2**

#### **Personal**

Die Gemeinde stellt im Rahmen der rechtlichen Erfordernisse das für den Betrieb der Mittagsbetreuung notwendige Personal.

### **§ 3**

#### **Gebühren**

Die Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben sich aus der Mittagsbetreuungsgebührensatzung der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 4****Betreuungsjahr; Betreuungszeiten**

- (1) Betreuungsjahr ist das Schuljahr.
- (2) Betreuungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung entsprechend der Betreuungsvereinbarung (§ 5) besucht.

**§ 5****Anmeldung; Betreuungsvereinbarung**

- (1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Mittagsbetreuung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt jeweils für ein Schuljahr.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten **für das Betreuungsjahr** festzulegen.
- (4) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 10) die von den Personensorgeberechtigten festgelegten Nutzungszeiten (Betreuungszeiten).
- (5) Um die Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Mittagsbetreuung Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 11).
- (6) „Die Änderung der Betreuungszeiten ist jeweils zum 15. des Monats für den Folgemonat zulässig und bedarf einer ergänzenden schriftlichen Vereinbarung.“

**§ 6****Aufnahme**

- (1) Aufgenommen werden Kinder der ersten bis vierten Klassen der Grundschule Finning. Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Grundschule. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  1. Kinder alleinerziehender und nachweislich erwerbstätiger Elternteile
  2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
  3. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in der Mittagsbetreuung bedürfen
  4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. Ein Anspruch auf Vereinbarung einer bestimmten Betreuungszeit besteht nicht.

(3) Die Aufnahme erfolgt in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Betreuungsjahres.

## **§ 7**

### **Abmeldung; Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden aus der Mittagsbetreuung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

## **§ 8**

### **Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
  - b) es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde,
  - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
  - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
  - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
  - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personenberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
  - g) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der pädagogischen Konzeption verstoßen,
  - h) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) oder dieser Satzung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen,
  - i) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten bei den Buchungsvereinbarungen nicht nachkommen, insbesondere richtige und vollständige Angaben zu machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und die Grundschule zu hören.

## **§ 9 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

## **§ 10 Öffnungszeiten**

- (1) Die Einrichtung der Mittagsbetreuung ist grundsätzlich an Tagen geöffnet, an denen auch Schulunterricht stattfindet. Während der Ferienzeit oder an Feiertagen bleibt die Einrichtung geschlossen.
- (2) Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt innerhalb der jeweils zu Beginn des Schuljahres festgelegten Öffnungszeiten.

## **§ 11 Mindestbuchungszeiten**

Die Mindestbuchungszeit beträgt durchschnittlich mindestens zwei Stunden am Tag.

## **§ 12 Verpflegung**

- (1) In der Mittagsbetreuung wird eine Mittagsverpflegung angeboten.
- (2) Bei Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung ist die Anmeldung hierfür gemeinsam mit den Betreuungszeiten verbindlich vorzunehmen.

## **§ 13 Regelmäßiger Besuch, Mitwirkung der Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Mittagsbetreuung kann ihre Betreuungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Mit dem Personal der Mittagsbetreuung können bei Bedarf Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

## **§ 14 Unfallversicherungsschutz**

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII.

## **§ 15 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für den Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung von in die Einrichtung mitgebrachten Wertgegenständen, Kleidungsstücken oder ähnliches übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## **§ 16 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Finning vom 27.09.2012 außer Kraft.

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

## **TOP 7**

### **Auftragsvergaben:**

#### **TOP 7.1**

### **Bebauungsplan "Bauhof Gemeinde Finning" - Auftragsvergabe Deponiegassicherungskonzept;**

#### ***Sach- und Rechtslage***

*In der Gemeinderatssitzung vom 21.11.2021 wurde beschlossen, dass der Bebauungsplan „Bauhof Gemeinde Finning“ aufgestellt werden soll. Für die weiteren Planungen ist aufgrund der nahegelegenen Altdeponie ein Deponiegassicherungskonzept zu erstellen.*

Von der Verwaltung wurde ein Angebot von einem geeigneten Büro für die Erstellung eines Deponiegassicherungskonzeptes eingeholt. Das Angebot gliedert sich wie folgt:

<b>Beauftragtes Büro:</b>	Crystal Geotechnik GmbH, Hofstattstraße 28, 86919 Utting a. A.
<b>Maßnahme:</b>	Bebauungsplan „Bauhof Gemeinde Finning“ – Erstellung eines Deponiegassicherungskonzeptes.

Angebot vom / Az.:	20.12.2023
Angebotssumme (brutto):	3.020,22 EUR
zusätzl. Vereinbarungen:	
Hinweise:	

Dieses Angebot erfüllt die technischen Vorgaben. Aufgrund der Angebotssumme, kann die Beauftragung als Direktvergabe erfolgen.

### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die Erstellung des Deponiegassicherungskonzeptes für den Bebauungsplan „Bauhof Gemeinde Finning“, in Höhe von 3.020,22 € brutto, an das im Sachverhalt genannte Unternehmen zu vergeben.**

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

## **TOP 7.2**

### **Bebauungsplan "Gewerbegebiet Am Staudenweg III" - Auftragsvergabe Deponiegassicherungskonzept;**

#### *Sach- und Rechtslage*

In der Gemeinderatssitzung vom 21.11.2023 wurde beschlossen, dass der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Staudenweg III“ aufgestellt werden soll. Für die weitere Planungen ist aufgrund der nahegelegenen Altdeponie ein Deponiegassicherungskonzept zu erstellen.

Von der Verwaltung wurde ein Angebot von einem geeigneten Büro für die Erstellung eine Deponiegassicherungskonzeptes eingeholt. Das Angebot gliedert sich wie folgt:

Beauftragte Firma:	Crystal Geotechnik GmbH, Hofstattstraße 28 86919 Utting a. A.
Maßnahme:	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Staudenweg III“ - Erstellung eines Deponiegassicherungskonzeptes
Angebot vom / Az.:	20.12.2023
Angebotssumme (brutto):	4.641,00 EUR
zusätzl. Vereinbarungen:	
Hinweise:	

Dieses Angebot erfüllt die technischen Vorgaben. Aufgrund der Angebotssumme, kann die Beauftragung als Direktvergabe erfolgen.

### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die Erstellung des Deponiegassicherungskonzeptes für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Staudenweg III“, in Höhe von 4.641,00 € brutto, an das im Sachverhalt genannte Unternehmen zu vergeben.**

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

**TOP 7.3****Defekte ELA-Anlage in der Schule Finning - Beauftragung Reparatur/Austausch;*****Sach- und Rechtslage***

Die ELA-Anlage in der Grundschule Finning ist seit mehreren Jahren nicht voll funktionsfähig. Nach Überprüfung gibt es Defekte am Gong, der Uhrenanlage und am Feuersalarm, welche aufgrund des hohen Alters von über 25 Jahren aufgetreten sind. Laut Aussage einer Fachfirma muss hierzu die Steuerungszentrale inkl. der Sprechstelle und der Verstärker ausgetauscht werden. Zudem wird die Anlage mit zwei Akkus ausgestattet, um zu gewährleisten, dass der Feuersalarm sowie ggf. wichtige Ansagen trotz eines Stromausfalls getätigt werden können. Von der Verwaltung wurden daraufhin zwei Angebote für die Reparatur der Anlage angefordert.

Das wirtschaftlichere Angebot gliedert sich wie folgt:

<b>Firma:</b>	JA Medientechnik GmbH, Johannes Haag Straße 4, 87600 Kaufbeuren
<b>Maßnahme:</b>	Reparatur der ELA-Anlage in der Grundschule in Finning
<b>Angebot vom / Az.:</b>	13.12.2023
<b>Angebotssumme (brutto):</b>	9.172,04 € EUR brutto
<b>zusätzl. Vereinbarungen:</b>	
<b>Hinweise:</b>	

Angebot des zweiten Bieters: 14.859,17 € brutto.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für den Austausch der ELA-Anlage in der Grundschule in Finning in Höhe von 9.172,04 € an das im Sachverhalt genannte Unternehmen zu vergeben.**

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

**TOP 8****Allgemeine Regelungen zur Altersteilzeit in der Gemeinde Finning;*****Sach- und Rechtslage***

Die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber (VKA) hat die Durchführung der Altersteilzeit (ATZ) nach dem Altersteilzeitgesetz freigegeben. Die Nutzung muss allerdings im öffentlichen Dienst mit Augenmaß erfolgen, sowie das Gebot der Wirtschaftlichkeit und der sparsamen Haushaltsführung beachtet werden. Ansonsten droht eine Beanstandung durch den VKA.

Um eine Gleichbehandlung von Anträgen auf ATZ zu gewährleisten, ist es sinnvoll eine generelle Entscheidung darüber zu treffen, ob die Beschäftigten der Gemeinde Finning die Möglichkeit einer ATZ in Anspruch nehmen können.

Grundsätzlich sind folgende Regelungen beim Ausüben der ATZ zu beachten:

- Es besteht kein Rechtsanspruch von Beschäftigten auf die Vereinbarung einer Altersteilzeit (ATZ) nach dem Altersteilzeitgesetz (AtG).
- Die ATZ kann frühestens nach Vollendung des 55. Lebensjahres beginnen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 AtG).
- Der/Die Beschäftigte muss innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn der ATZ mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben.
- Die ATZ muss eine versicherungspflichtige Tätigkeit sein.
- Die ATZ muss bis zum Beginn der Altersrente vereinbart werden. Das können Altersrenten mit und ohne Abschlag sein.
- Die ATZ kann im Blockmodell für eine Höchstdauer von drei Jahren oder im Teilzeitmodell von bis zu 5 Jahren vereinbart werden.
- Die wöchentliche Arbeitszeit in der ATZ muss auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert werden.
- Das Regelarbeitsentgelt für die ATZ wird um mindestens 20 % aufgestockt (§ 3 Abs. 1 Buchst. a AtG). Der Aufstockungsbetrag ist grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei. Zudem erfolgt eine zusätzliche Rentenaufstockung (Rentenversicherungsbeitrag aus 80 % des Regelarbeitsentgelts der ATZ), allerdings keine Ausstockung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (ZVK).
- Während der ATZ dürfen nur Nebenbeschäftigungen im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung ausgeübt werden. Übt der/die Beschäftigte eine die Geringfügigkeitsgrenze überschreitende Nebentätigkeit aus, ruht der Anspruch auf Aufstockungsleistungen. Der Anspruch auf Aufstockungsleistungen ruht auch dann, wenn der/die Beschäftigte über den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze hinaus Mehrarbeit, Überstunden oder Arbeitsleistung aus der Rufbereitschaft leistet. Hat der Anspruch mindestens 150 Tage geruht, erlischt er.
- Das Arbeitsverhältnis endet zu dem im ATZ-Vertrag vereinbarten Zeitpunkt, mit Erreichen der Regelaltersgrenze, wenn eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine vergleichbare Leistung tatsächlich bezogen wird, oder wenn das Beschäftigungsverhältnis gekündigt wird.

Die Punkte Urlaub und Krankheit werden im AtG nicht geregelt. Der Kommunale Arbeitgeberverband (KAV) schlägt folgende Regelungen vor:

- **Urlaub:**

Im Teilzeitmodell besteht der tarifliche Urlaubsanspruch.

In der Freistellungsphase des Blockmodells besteht kein Urlaubsanspruch.

- **Krankheit:**

Im Teilzeitmodell besteht bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit ein Anspruch auf Entgelt für die Dauer von 6 Wochen. Während dieser 6 Wochen wird der Aufstockungsbetrag und die Rentenaufstockung weiterhin gewährt. Nach Ablauf von 6 Wochen erhält der/die Beschäftigte nur noch Krankengeld und ggf. Krankengeldzuschuss.

Ist der/die Beschäftigte im Blockmodell über den Zeitraum von 6 Wochen arbeitsunfähig, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraum; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.

Zu diesen grundsätzlichen Punkten ist es empfehlenswert weitere Kriterien festzulegen, wie zum Beispiel:

- ATZ wird nur gewährt bei mehr als 20 Dienstjahren bei der Gemeinde Finning
- ATZ ist nur möglich, wenn keine betrieblichen Gründe dagegen sprechen
- Bei gleichzeitig vorliegenden Anträgen werden schwerbehinderte Beschäftigte, sowie Beschäftigte, die körperlich schwere Arbeiten ausüben, bevorzugt.

### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt hierzu folgendes:**

- 1. Die Gemeinde Finning bietet die Möglichkeit der Altersteilzeit an.**

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

- 2. Der Aufstockungsbetrag beträgt 20 %.  
Die Rentenaufstockung beträgt 80 % des Regelarbeitsentgelts der Altersteilzeit.**

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

- 3. Der Antragsteller muss mehr als 20 Dienstjahre bei der Gemeinde Finning beschäftigt sein und es sprechen keine betrieblichen Gründe dagegen.**

**Abstimmungsergebnis: 8 : 3**

- 4. Bei gleichzeitig vorliegenden Anträgen werden schwerbehinderte Beschäftigte, sowie auch Beschäftigte, die körperlich schwere Arbeiten ausüben müssen, bevorzugt.**

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

## **TOP 9**

### **Verschiedenes, Bekanntgaben, Wünsche und Anfragen;**

#### ***Sach- und Rechtslage***

#### **GR Sedlmayr, Gläserke, GRin Moser:**

Diverse Rückfragen zum Gassicherungskonzept zu TOP 7.2  
Bürgermeister erläutert erneut

#### **GRin Moser:**

Rückfrage zu Tobias Köhler, da dieser den Aushub für den Bau eines Swimmingpools in der Windach „entsorgt“ hat.

Das Bauamt soll Tobias Köhler per Anschreiben anhören.

Der Gemeinderat soll über den Stand des Wasserwirtschaftsamtes informiert werden

#### **GRin Moser:**

**Antrag** zur nächsten oder übernächsten Sitzung

Gewerbegebiet Staudenweg III – wie sollen hier die Grundstücke verkauft werden bezüglich rein gewerblicher Nutzung und gemischter Nutzung (u. a. wohnen)

#### **GR Tief:**

Rückfrage wegen dem 22.02.2024 im Staudenwirt (Termin Geothermie)

GR Dr. Boos erläutert

#### **GR Tief:**

Informiert Gemeinderat über den aktuellen Stand bei Geothermie

#### **GR A. Boos:**

Ein Artikel war in der Zeitung bezüglich Wind / -räder

Informiert Gemeinderat; Bürgermeister hat bisher keine Kenntnis erlangt

(Gibt Grundsatzbeschluss)

Für die Richtigkeit:

Siegfried Weißenbach  
1. Bürgermeister

Daniel Stechele  
Schriftführer